

**GEBÜHRENSATZUNG  
FÜR DIE STÄDTISCHEN BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN  
DER FRIEDHÖFE ST. ZENO UND ST. VALENTIN  
VOM 09.04.1991,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2020**

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Friedhöfe St. Zeno und St. Valentin.

§ 1  
Gebühren

Die Stadt Bad Reichenhall erhebt für die unter ihrer Verwaltung stehenden Bestattungseinrichtungen Benutzungs- und Grabnutzungsgebühren.

§ 2  
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses und sämtlicher darin befindlichen Einrichtungen im Friedhof St. Zeno bzw. St. Valentin mit Ausnahme der Aussegnungshalle wird eine Benutzungsgebühr Leichenhaus erhoben. Diese Benutzungsgebühr Leichenhaus beträgt 243,22 € je angefangenem Kalendertag. Für die Benutzung der Aussegnungshalle im Leichenhaus im Friedhof St. Zeno wird eine Benutzungsgebühr Aussegnungshalle in Höhe von 151,35 € pro Benutzung erhoben.

§ 3  
Grabnutzungsgebühren

Für die Grabnutzung wird je Grabplatz folgende jährliche Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr ist nach § 13 Abs. 1 der Satzung über die städtischen Bestattungseinrichtungen der Friedhöfe St. Zeno und St. Valentin festzusetzen.

**a) Erdgräber**

- |                                                                      |         |
|----------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Kindergräber mit einer Breite bis zu 0,70 m                       | 4,43 €  |
| 2. Einfachgräber mit einer Breite bis zu 1,40 m                      | 23,31 € |
| 3. Doppelgräber und Mehrfachgräber<br>mit einer Breite bis zu 2,40 m | 44,99 € |

## FriedhofGebS 7/4

- |                                                                  |         |
|------------------------------------------------------------------|---------|
| 4. Wandgräber und Mehrfachgräber<br>mit einer Breite über 2,40 m | 74,83 € |
| 5. Erdurnengräber (Gruppe: U-e)                                  | 9,09 €  |

### b) Urnengräber

- |                                                                                   |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Einzelurnenschacht 1-fach im Kolumbarium<br>(Gruppe: U-nK)                     | 46,22 €  |
| 2. Einzelurnenschacht 2-fach im Kolumbarium<br>(Gruppe: U-nK)                     | 92,44 €  |
| 3. Einzelurnenschacht 3-fach im Kolumbarium<br>(Gruppe: U-nK)                     | 138,66 € |
| 4. Einzelurnenschacht 4-fach im Kolumbarium<br>(Gruppe U-nK)                      | 184,88 € |
| 5. kleines Urnengrab (Gruppen: U-a, U-b, U-m, U-n<br>sowie in den Gruppen U-k, U) | 184,88 € |
| 6. großes Urnengrab (in den Gruppen: U-k, U)                                      | 277,32 € |
| 7. anonymes Urnengrab                                                             | 25,67 €  |
| 8. Urnengrab in der Friedwiese                                                    | 42,37 €  |
| 9. Urnenbehälter für Einzelurnenschacht<br>(einmalig bei Ersterwerb)              | 112,00 € |
| 10. Platte für kleines Urnengrab<br>(einmalig bei Ersterwerb)                     | 204,00 € |
| 11. Platte für großes Urnengrab<br>(einmalig bei Ersterwerb)                      | 215,00 € |

## § 4

### Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Einrichtung bzw. bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes.

## § 5

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlaßt hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 6**  
**Fälligkeit**

Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die städtischen Bestattungseinrichtungen des Friedhofs St. Zeno vom 14.11.1978 und die Gebührensatzung für die städtischen Bestattungseinrichtungen des Friedhofs Marzoll vom 14.10.1980 außer Kraft.

<b>Beschluss des Stadtrats:</b>	<b>09.04.1991</b>
<b>Änderung:</b>	<b>11.10.1994</b>
<b>Änderung:</b>	<b>28.03.2001</b>
<b>Änderung:</b>	<b>11.09.2003</b>
<b>Änderung:</b>	<b>12.10.2004</b>
<b>Änderung:</b>	<b>28.11.2006</b>
<b>Änderung:</b>	<b>14.09.2010</b>
<b>Änderung:</b>	<b>13.11.2012</b>
<b>Änderung:</b>	<b>14.12.2016</b>
<b>Änderung:</b>	<b>23.12.2020</b>
<b>Bekanntmachung:</b>	<b>29.12.2020</b>
	<b>(ABl. Nr. 53)</b>